



Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 71a Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 –
GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in Verbindung mit dem Beschluss des
Gemeinderates der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental
vom 16.12.2022 wird kundgemacht:

Kundmachung des Bürgermeisters über die Anpassung der Kanalbenützungsgebühren lt. § 4 Abs. 1 der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental vom 22.05.2019:

A) Für die Entsorgung in die Kläranlage St. Stefan im Rosental:

a) Grundgebühr

Der Gebührensatz beträgt für

- 1) Haushalte, Gastronomiebetriebe (Gasthöfe, Café, Pub, Buschenschank, Imbiss, etc), Schulen und Kindergärten : € 0,75
- 2) Gewerbe- und Tourismusbetriebe (Fremdenzimmer, Aufenthaltsräume, etc.), fleischverarbeitende Betriebe, Vereins- und Amtsgebäude, ausgenommen Gastronomiebetriebe..... € 1,35

b) Variablen Gebühr

Die Benützungsg Gebühr pro EGW und Jahr beträgt € 67,00.

Wobei bei Wohnobjekten (Haushalten) die Summe der Grundgebühr und die Summe der EGW den Gebührenbetrag von € 145,00 pro Person im Jahr nicht übersteigen darf.

Die Punkte c) bis f) 1-3 bleiben unverändert.

f) 4. Fleischverarbeitende Betriebe:

Die Kanalbenützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 1,35

www.st.stefan.at

8083 St. Stefan im Rosental, Feldbacherstraße 24 | T: 03116 8303 | FAX: 03116 8303 33 | M: gemeinde@st.stefan.at
Amtsstunden: MO - FR 8 bis 12 Uhr | Bürgerservice: MO - FR 8 bis 12 Uhr und DI 16 bis 19 Uhr



B) Für die Entsorgung in die Kläranlage Glojach:

Die **Kanalbereitstellungsgebühr** beträgt pro Anschluss an das öffentliche Kanalnetz **€ 90,00**.

Für einen **Einwohnergleichwert (EGW)** werden **€ 38,00** pro Jahr festgesetzt.

Die EGW-Zurechnungsschlüssel a) bis d) bleiben unverändert.

Die Änderung dieser Gebühren wird mit 01. Jänner 2023 wirksam.

Nach § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. bedürfen Verordnungen der Gemeinde zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung.

Die Kundmachung ist vom Bürgermeister binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen.

Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgendem Tage.

St. Stefan im Rosental, am 17.12.2022



Der Bürgermeister:

(Johann Kaufmann)

Angeschlagen am: 17.12.2022

Abgenommen am: